jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/11/11 9ObA219/92, 9ObA106/02g, 9ObA230/02t, 9ObA131/11x, 9ObA16/13p, 9ObA82/15x, 8ObA39/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1992

Norm

AngG §27 Z4 E4f

Rechtssatz

Zwar gehört es zu den Pflichten eines Arbeitnehmers den gerechtfertigten Anordnungen des Arbeitgebers nachzukommen doch ist der Arbeitgeber seinerseits verpflichtet die Arbeitsbedingungen so zu gestalten dass die ideellen und materiellen Interessen des Arbeitnehmers gewahrt bleiben. Im Kollisionsbereich dieser Interessen hat es daher bei Beurteilung der Frage ob Weisungen gerechtfertigt erfolgten zu einer Abwägung zu kommen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 219/92
  Entscheidungstext OGH 11.11.1992 9 ObA 219/92
  Veröff: DRdA 1993,284 (Ernst)
- 9 ObA 106/02g
  Entscheidungstext OGH 08.05.2002 9 ObA 106/02g
  Vgl auch; nur: Doch ist der Arbeitgeber seinerseits verpflichtet die Arbeitsbedingungen so zu gestalten dass die ideellen und materiellen Interessen des Arbeitnehmers gewahrt bleiben. (T1)
  Beisatz: Der Arbeitgeber ist auf Grund seiner Fürsorgepflicht grundsätzlich gehalten, die notwendigen Maßnahmen gegen das Betriebsklima gröblich beeinträchtigende Mitarbeiter zu ergreifen, insbesondere wenn deren Verhalten so weit geht, dass die Arbeitsbedingungen für andere Arbeitnehmer nahezu unzumutbar werden. (T2)
- 9 ObA 230/02t
  Entscheidungstext OGH 04.12.2002 9 ObA 230/02t
  nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Wenn dem Arbeitgeber Gefährdungen zur Kenntnis gelangen, hat er unverzüglich Abhilfe zu schaffen. (T3)
- 9 ObA 131/11x
  Entscheidungstext OGH 26.11.2012 9 ObA 131/11x
  Auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T3
- 9 ObA 16/13p

Entscheidungstext OGH 21.02.2013 9 ObA 16/13p
Vgl auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T3

- 9 ObA 82/15x
  Entscheidungstext OGH 24.09.2015 9 ObA 82/15x
  Auch; Beisatz: Individuelle Weisungen des Arbeitgebers, die Persönlichkeitsrechte eines Arbeitnehmers berühren, wie jene, die das äußere Erscheinungsbild des Arbeitnehmers betreffen, sind besonders heikel; hier ist bei der Interessenabwägung besondere Vorsicht geboten. (T4); Veröff: SZ 2015/101
- 8 ObA 39/18w
  Entscheidungstext OGH 28.08.2018 8 ObA 39/18w
  Auch
- 9 ObA 107/18b
  Entscheidungstext OGH 28.11.2018 9 ObA 107/18b
  Auch; Beis wie T2

Schlagworte

Angestellte, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, Ende, Beendigung, vorzeitige Auflösung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Nichtfügen, Verweigerung, Weigerung, beharrliche Dienstverweigerung, Rechtfertigung, Zulässigkeit, Interessensabwägung, Fürsorgepflicht, Treuepflicht, Pflichtenvernachlässigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0029841

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at